

von Clugny selbst eine unfreie wurde. Die Könige von Frankreich, die Päpste in Avignon und die großen französischen Familien erhielten einen die Freiheit unterdrückenden Einfluß. Im 16. Jahrhundert war die Abtei von Clugny eine Commende der Prälaten und Cardinäle aus der Guisefamilie und deshalb der besondere Gegenstand hugenottischer Verwüstung. Außerdem verlor jetzt Clugny viele Klöster durch die Reformation, sowie dadurch, daß manche fremde Staaten die Verbindung ihrer Benedictinerklöster mit Clugny aus politischer Eifersucht gegen Frankreich nicht fortbestehen ließen. Im J. 1627 machte sich Cardinal Richelieu zum Abte von Clugny und unterwarf daselbe der Mauriner-Congregation. Aber diese Verbindung löste sich nachmals wieder auf. Dagegen begannen jetzt heftige Parteiungen unter den Cluniacensern selbst, und die traurige Zeit der hochgebornen Commendataräbte (s. d. Art. Abt) dauerte fort. Diese verpraßten zwei Drittheile der Einkünfte am Hof, während dem ganzen Kloster nur ein Drittheil blieb. Um überdieß ihre Einkünfte noch höher zu steigern, verminderten sie die Zahl der Mönche und ließen Alles in Verfall gerathen. So war Clugny gewissermaßen schon halb todt, als am 13. Februar 1790 die constitutionelle Versammlung alle Klöster Frankreichs aufhob. Der letzte Abt von Clugny, Cardinal Dominicus de la Roche-Joucauld, starb 1800 als Emigrirter. Die Klostergüter wurden eingezogen, die herrliche Kirche aber von der Stadt Clugny um 100 000 Francs angekauft und bis auf wenige Reste abgebrochen. Napoleon sagte deshalb später zu den Bürgern von Clugny, als sie ihn zu sich einladen wollten: Allez, vous êtes des Vandales. (Vgl. die treffliche Schrift von Lorain, L'Abbaye de Clugny, Dijon 1839; Champly, Hist. de l'abbaye de Clugny, Mâcon 1866, u. d. Art. Benedictiner.) [v. Hefele.]

**Enibus**, *Knidoc*, eine Stadt in Kleinasien, in der südwestlichen Landschaft Carien, an der Spitze einer Halbinsel, an einem Vorgebirge mit zwei Häfen, in welche das Schiff, worauf der hl. Paulus war, wegen des widrigen Windes (Apg. 27, 7) nicht einlaufen konnte. Der Name Enibus kommt auch 1 Macch. 15, 23, aber ohne nähere Bestimmung der Lage des Ortes, vor. Sie war von Doriern bewohnt, daher hieß die Landschaft um die Stadt auch Doris. In Enibus wurde besonders die Venus verehrt, deren Statue, ein Werk des Praxiteles, zu den schönsten Werken der Bildhauerkunst gerechnet wurde. [Kaerle.]

**Coadjutor** heißt im canonischen Rechte ein dem Inhaber eines Kirchenamtes beigegebener Gehilfe. Er ist entweder vorübergehend angestellt (*coadjutor temporarius*), oder bleibend (*perpetuus*); im letzteren Falle hat er unter Umständen auch das Recht der Nachfolge im Amte (*ius succedendi*).

I. Der Coadjutor des Bischofes. Der Bischof bildet den Mittelpunkt der Einheit für seine Gemeinde. Es können daher nach der Strenge

des canonischen Rechtsprincips nicht zwei Bischöfe für eine und dieselbe Diöcese zu gleicher Zeit bestellt sein; den einen Bischof verbindet eben mit seiner Herde ein Band, welches, dem ehelichen vergleichbar, in der Regel nur durch den Tod zu lösen ist. Wenn also der Bischof in einen körperlichen oder geistigen Zustand geräth, welcher ihm die Leitung seiner Diöcese unmöglich macht oder zu ihrem Nachtheile sehr erschwert, so müßte die Gemeinde ein solches Unglück bis zum Absterben des Bischofs tragen, wenn nicht auf einem andern Wege eine Abhilfe geboten würde. Diese ist in dem Institute der Coadjutoren anzutreffen, welche in den Fällen schwerer, insbesondere unheilbarer Krankheit (c. 5, X, de cler. aegrot. 3, 6; c. un. VI eod. tit. 3, 5), des Auszuges (c. 3, X eod. 3, 6), des Verlustes der Sprache (c. 6 eod.), der Altersschwäche (c. 17, C. VII, q. 1) und des Wahnsinnes (c. 14, C. VII, q. 1; c. un. VI, de cler. aegr. 3, 5) nach der Bestimmung der Canones den Bischöfen, sowie auch andern Inhabern von Kirchenämtern beizuordnen sind. Bei den Coadjutoren dieser andern Personen erkennt man schon auf den ersten Blick, daß durch ihre Bestellung das kirchliche Einheitsprincip durchaus nicht verletzt wird, indem diejenigen, denen sie zur Aushilfe dienen sollen, nicht gleich den Bischöfen Einheitspunkte der kirchlichen Regierung bilden. Aber auch die Bestellung der bischöflichen Coadjutoren wird, wie man nach der weisen Ordnung der kirchlichen Disciplin vorauszusetzen berechtigt ist, dem Princip der Einheit nicht widersprechen; ja, dieses ist so sehr zum Leben und Wesen der Kirche gehörig, daß es aus sich selbst heraus die Versöhnung jener scheinbaren Widersprüche zu Stande bringt. Der göttliche Bau der Kirche hat sein Fundament und den Mittelpunkt seiner gesammten Einheit in dem Papste. Diesem liegt es ob, überall, wo in den kleineren Kreisen, aus welchen die große Gemeinschaft der Kirche besteht, die Einheit gestört oder in ihrer Kraft geschwächt zu werden droht, als Oberhirte, dem Hirten helfend, einzutreten. Dieß kann er aber nicht persönlich thun, sondern kraft seiner Auctorität müssen für dergleichen Nothstände Andere die Hülfeleistung der Bischöfe übernehmen. Demgemäß ist das Recht, bischöfliche Coadjutoren zu bestellen, mit dem Primat, mit dem höchsten Einheitspunkte der Kirche, wesentlich verbunden; ja es geht aus demselben seinem Ursprunge nach hervor. Befragt man aber in dieser Beziehung die Geschichte, so scheint sich aus ihr ein ganz anderes Resultat herauszustellen, indem erst seit dem achten Jahrhundert Beispiele vorkommen, daß von Rom aus Coadjutoren gegeben worden sind, während ohne diese Mitwirkung im dritten Jahrhundert der Bischof Narcissus von Jerusalem in der Person Alexanders von Cappadocien (Eusob. H. E. 6, 11) und im vierten Valerius von Hippo in dem hl. Augustinus einen Coadjutor erhielt (vgl. c. 12, C. VII, q. 1). Hinsichtlich der Bestellung der Coadjutoren durch das Oberhaupt der Kirche